

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Ausschließlich diese nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend kurz EKB genannt) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer (nachstehend kurz B + F genannt). Entgegenstehende oder von den EKB der B + F abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn die B + F ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Als Zustimmung gilt weder Schweigen noch die – auch vorbehaltlose – Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der B + F und dem Lieferanten zwecks Zustandekommen und Ausführung eines Vertrages getroffen werden, einschließlich etwaiger Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.3 Die EKB der B + F gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2. Angebot

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.2 Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für die B + F. Kostenvorschläge werden nicht vergütet.

§ 3. Bestellung

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Mündliche oder telefonische Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 4. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

- 4.1 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von der B + F angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant hat der B + F eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – ein.
- 4.3 Erfüllt der Lieferant nicht in der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges ist die B + F berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Auftragswertes, maximal jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.
- 4.5 Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und die B + F für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
- 4.6 Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er die B + F nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zur B + F oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.
- 4.7 Der Lieferant hat das Ausbleiben notwendiger, von der B + F zu liefernder Unterlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine Frist zur Nachlieferung zu setzen.
- 4.8 Die Warenannahme erfolgt bei der B + F in der Zeit Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 14.00 Uhr, sonst nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- 4.9 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich die B + F die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitiger Lieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der B + F auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 4.10 Teillieferungen akzeptiert die B + F nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

§ 5. Gefahrübergang

- 5.1 Mit Eintreffen der Ware bei dem von der B + F angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr auf die B + F über.

§ 6. Rechnung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und sind der B + F nach erfolgter Lieferung unter Angabe von Bestell-, Auftragsnummer und Bestelldatum in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- 6.2 Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 6.3 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Richtigstellung als bei der B + F eingegangen.
- 6.4 Die Fälligkeit von Forderungen tritt erst nach vollständigem Wareneingang und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein.
- 6.5 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zahlt die B + F den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt.
- 6.6 Der Lieferant kann über seine Forderungen der B + F gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor die schriftliche Zustimmung der B + F eingeholt hat.
- 6.7 Soweit Qualitätsnachweise (Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberechtigungen etc.) vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an die B + F zu übergeben. Die für den Liefergegenstand vereinbarten Regelungen gelten auch für diese Nachweise.

**§ 7. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung**

- 7.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und den allgemeinen Regeln der Technik entspricht.
- 7.2 Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann die B + F nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem ersten Versuch als fehlgeschlagen.
- 7.3 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann die B + F daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 7.4 Eine Wareneingangskontrolle findet durch die B + F nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird die B + F unverzüglich rügen. Die B + F behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt die B + F Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist die B + F berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.
- 7.5 Es gelten die Verjährungsfristen, die B + F mit seinen Abnehmern - bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis - vereinbart hat. Danach gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.6 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die ihm von Unterlieferanten gelieferten Teile.
- 7.7 Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der B + F gegenüber unseren Abnehmern kann B + F nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche der B + F aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehende Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei der B + F oder seinen Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
- 7.8 Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei Abnehmern der B + F oder der B + F selbst, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung entstehen.
- 7.9 Der Lieferant hat die Aufwendungen zu erstatten, die die B + F gegenüber seinen Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
- 7.10 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8. Qualitätssicherung

- 8.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der B + F diese nach Aufforderung nachzuweisen.
- 8.2 Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit der B + F abschließen.

§ 9. Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte und Vertraulichkeit

- 9.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und die B + F zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.
- 9.2 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die B + F Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der B + F nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der B + F zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie der B + F unaufgefordert zurückzugeben.
- 9.3 Der Lieferant wird die ihm von der B + F überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung der B + F zugänglich machen und nicht für andere, als die von B + F bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.
- 9.4 Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der B + F gestattet, auf die mit der B + F bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 9.5 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der B + F aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

§ 10. Beistellungen

- 10.1 Von der B + F beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der B + F.
- 10.2 Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält B + F im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis.
- 10.3 Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmungen der B + F angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in Eigentum der B + F über.
- 10.4 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.
- 10.5 Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

§ 11. Werkzeuge

- 11.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält die B + F in dem Umfang, in dem sie sich an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit-)Eigentum der B + F über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten.



- 11.2 Der Lieferant ist nur mit Genehmigung der B + F befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen.
- 11.3 Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit-)Eigentum der B + F zu kennzeichnen.
- 11.4 Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil der B + F am Ursprungswerkzeug im Eigentum der B + F.
- 11.5 Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht der B + F ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.
- 11.6 Der Lieferant hat Werkzeuge, die im (Mit-)Eigentum der B + F stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an die B + F herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat die B + F nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

§ 12. Rechte Dritter

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt die B + F von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die der B + F aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 12.2 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von der B + F angegebene Bestimmungsort.
- 13.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.3 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für den Sitz der B + F zuständig ist, vereinbart. Die B + F ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.5 Die B + F weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen von B + F gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.